

Satzung

§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

1. **Name, Vereinsregister:** Der Verein führt den Namen „Dorfinitiative Allagen/Niederbergheim“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
2. **Sitz:** Der Verein hat seinen Sitz in Warstein-Allagen.
3. **Geschäftsjahr:** Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit

1. **Zweck:** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, sowie die Förderung von Kunst und Kultur

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Stärkung und Pflege des Gemeinschaftsbewusstseins von Allagen und Niederbergheim
 - Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements innerhalb der beiden Ortschaften
 - Unterstützung bei der Durchführung von gemeinnützigen Projekten und Veranstaltungen mit und für alle Dorfbewohner
 - Durchführung von gemeinschaftlichen Aktionen zur Pflege, Verschönerung und Attraktivitätssteigerung der Ortsteile
3. **Selbstlosigkeit:** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. **Mittelverwendung:** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Die Mitgliedschaft

1. **Beitritt:** Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die natürliche Person muss mindestens das 16. Lebensjahr erreicht haben. Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich. Die Beitrittserklärung erfolgt in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
2. **Beendigung:** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
3. **Austritt:** Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
4. **Ausschluss:** Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
5. **Ansprüche:** Irgendwelche Ansprüche an das Vermögen des Vereins kann ein ausscheidendes Mitglied nicht stellen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung als oberstes Organ (§ 6)
- b) der geschäftsführende Vorstand (§ 9)
- c) der erweiterte Vorstand (Beisitzer)

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. **Ordentliche Mitgliederversammlung:** Im ersten Quartal eines jeden . Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat durch den Vorstand vier Wochen vorher durch Email und Aushang in den öffentlichen Aushangkästen (Dorfstraße Allagen/Sauerlandstraße Niederbergheim), unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
2. **Außerordentliche Mitgliederversammlung:** Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des

Vereins es erfordert. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragen.

3. **Aufgaben:** Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan fasst Beschlüsse über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein bei Widerspruch
 - d) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Wahl der sonstigen ehrenamtlich Tätigen
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
4. **Anträge:** Anträge zur Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
5. **Versammlungsleitung:** Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Sind beide Personen nicht anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. **Beschlussfähigkeit:** Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. **Beschlüsse:** Die Beschlüsse werden offen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Schriftliche Abstimmung erfolgt nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
8. **Wahlen:** Bei Wahlen muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Anwesenden gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das vom Versammlungsleiter zu ziehen ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
9. **Protokoll:** Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll mindestens folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - c) die Tagesordnung
 - d) den Text der einzelnen Beschlüsse

e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. **Stimmrecht:** Das Stimmrecht besitzen alle Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. **Wählbarkeit:** Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ nach § 33 BGB der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 Der Vorstand

1. Der **geschäftsführende Vorstand** im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Kassierer
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Wobei ein Mitglied der Vorsitzende oder Stellv. Vorsitzende sein muss.
3. Dem Verein gegenüber ist der Vorstand an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
4. **Erweiterter Vorstand:** Die Mitgliederversammlung wählt 3 stimmberechtigte Beisitzer die alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Der Vorstand kann beratende Mitglieder berufen und bei Bedarf Arbeitskreise bilden.

Geborene beratende Mitglieder sind:

 - Ortsvorsteher von Allagen und Niederbergheim
 - Ratsmitglieder von Allagen und Niederbergheim
 - Ortsheimatpfleger von Allagen und Niederbergheim
6. **Wahl:** Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Bei der Gründungsversammlung werden der Vorsitzende und der Geschäftsführer für 1 Jahr gewählt (Wahlen zukünftig in den ungeraden Kalenderjahren) Der Stellv. Vorsitzende und der Kassierer werden in der Gründungsversammlung für 2 Jahre gewählt. (Wahlen zukünftig in den geraden Kalenderjahren) Die Vorstandsmitglieder führen nach Ablauf der Amtszeit die Geschäfte bis zur

Neuwahl weiter. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

- 7. Aufgaben:** Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit die Aufgabe nicht durch Satzung auf ein anderes Organ des Vereins übertragen worden ist. Er ist berechtigt sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 10 Übergangs- und Schlussbestimmungen, Auflösung

- 1. Inkrafttreten:** Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Jedem Vereinsmitglied wird auf Wunsch eine Satzung ausgehändigt.
- 2. Auflösung:** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- 3. Abstimmung Auflösung:** Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ nach § 41 BGB der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 4. Vermögensübergang:** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die St. Sebastianus Schützenbruderschaft 1823 e.V., Allagen sowie an die St. Johannes-Schützenbruderschaft 1749 e.V., Niederbergheim, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung gemeinnütziger Zwecke innerhalb der Ortschaften Allagen und Niederbergheim zu verwenden haben. Falls zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung die beiden genannten Organisationen oder deren Rechtsnachfolger nicht mehr existent oder nicht gemeinnützig sein sollten, fällt das Vermögen an die Stadt Warstein, die es im Sinne dieser Satzung in den beiden Ortsteilen Allagen und Niederbergheim zu verwenden hat.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 23.11.2016 aufgestellt.

Warstein-Allagen, 23.11.2016
(geändert am 03.03.2017)

Der Vorstand

Vorsitzender

Stellv. Vorsitzender

Geschäftsführer

Kassierer

Weitere Vereinsmitglieder
